

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Tischner (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

## **Einsatz von Schulbegleitern/Integrationshelfern an Thüringer Schulen**

Die **Kleine Anfrage 1022** vom 18. April 2016 hat folgenden Wortlaut:

Viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf sind auf die Hilfe eines Schulbegleiters angewiesen, um den Schulalltag zu meistern. Der Einsatz eines Schulbegleiters kann eine Leistung der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung beziehungsweise § 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch sein, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. Dabei handelt es sich um einen individuellen Rechtsanspruch, der sich gegen den örtlichen Sozialhilfeträger oder gegen den örtlichen Jugendhilfeträger richtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der in Thüringen tätigen Schulbegleiter in den Jahren 2010 bis 2015 entwickelt (bitte nach Jahren und Schularten aufschlüsseln)?
2. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie sich die Kosten für Schulbegleiter in den Jahren 2010 bis 2015 entwickelt haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Welche Aufgaben nehmen nach Kenntnis der Landesregierung Schulbegleiter in Thüringen tatsächlich wahr?
4. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen einer höheren Inklusionsquote und einem steigenden Bedarf an Schulbegleitern?
5. Wie gestalten sich nach Kenntnis der Landesregierung die Arbeitsverhältnisse von Schulbegleitern in Thüringen?
6. Über welche Qualifikation verfügen nach Kenntnis der Landesregierung Schulbegleiter in Thüringen?
7. Gibt es Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für Schulbegleiter in Thüringen?

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (Eingang: 4. Juli 2016) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Erhebung der erfragten Angaben.

Im Rahmen der Beteiligung der 23 Jugendämter und 23 Sozialämter zur Beantwortung der oben genannten Kleinen Anfrage haben nur 14 Jugendämter beziehungsweise 16 Sozialämter geantwortet. Dies ist bei den Angaben zu 2014 und 2015 zu berücksichtigen. Die Daten 2011 bis 2013 stammen aus früheren Erhebungen bei den Jugendämtern. Für das Jahr 2010 lagen seitens der Sozial- und Jugendhilfe keine vollständigen belastbaren Daten vor, so dass die gewünschte Vergleichbarkeit der Jahresscheiben nur bedingt gegeben wäre. Auf die Darstellung der Daten aus 2010 wurde aus diesem Grund verzichtet.

Im Übrigen wird auch auf die Antwort des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Drucksache 6/2051) auf die Große Anfrage der CDU (Drucksache 6/1155 - Fragen 33 bis 35) verwiesen.

Der Begriff Schulbegleiterin beziehungsweise Schulbegleiter ist gesetzlich nicht verankert. Die Leistung, die diese Personen erbringen, stellen eine Eingliederungshilfeleistung nach §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. § 35a Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Form der Hilfe zur angemessenen Schulbildung dar. Im Rahmen der Sozial- und Jugendhilfe wird für die Personen, die diese Leistung erbringen, in der Regel der Begriff Integrationshelferin bzw. Integrationshelfer benutzt, der im Folgenden auch verwendet wird.

Zu 1.:

Zur konkreten Anzahl der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer in Thüringen können seitens der Landesregierung keine Angaben gemacht werden, da keine Erfassungs- und Meldepflicht für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer besteht.

Die bei den Sozial- und Jugendämtern abgefragten Daten beziehen sich auf die Anzahl der Bewilligungen für Leistungen der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer.

Im Rahmen der Beratung der örtlichen Sozialhilfeträger gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) sowie des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII wurde den örtlichen Trägern grundsätzlich empfohlen, bei der Prüfung von entsprechenden Anträgen auf Eingliederungshilfe auch zu prüfen, ob Integrationshelferinnen und Integrationshelfer in der betreffenden Schule bereits vorhanden sind und sich dadurch Synergieeffekte (ein Integrationshelfer für mehrere Schüler) organisieren lassen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anzahl der Bewilligungen von Leistungen für Integrationshilfe in der Schule nicht mit der Anzahl der eingesetzten Integrationshelferinnen und Integrationshelfer übereinstimmt.

Tabelle 1: Anzahl der Bewilligungen durch die Träger der Jugendhilfe

Schulart	2011	2012	2013	2014 <sup>1</sup>	2015 <sup>1</sup>
Grundschule	57	77	88	46	58
Regelschule	23	31	32	20	25
Förderschule	18	18	38	25	30
Gesamtschule	13	12	11	1	0
Gymnasium	12	10	12	2	5
Gemeinschaftsschule	10	11	26	5	9
Hort	2	2	3	5	6
Sonstige	5	8	2	3	7

Tabelle 2: Anzahl der Bewilligungen durch die Träger der Sozialhilfe

Schulart	2011	2012	2013	2014 <sup>2</sup>	2015 <sup>2</sup>
Grundschule	184	218	196	161	170
Regelschule	32	39	44	42	45
Förderschule	141	184	207	143	162
Gesamtschule	8	8	11	8	11
Gymnasium	16	17	19	16	20
Gemeinschaftsschule	12	16	35	11	15
Hort <sup>3</sup>	2	2	1	47	37
Sonstige	13	18	11	4	3

Zu 2.:

Tabelle 3: Gesamtkosten je Haushaltsjahr in Tausend Euro - Jugendhilfe

2011	2012	2013	2014 <sup>4</sup>	2015 <sup>4</sup>
1.363,2	1.716,3	2.578,5	1.098,7	1.865,0

Tabelle 4: Gesamtkosten je Haushaltsjahr in Tausend Euro - Sozialhilfe

2011	2012	2013	2014 <sup>5</sup>	2015 <sup>5</sup>
5.654,5	6.989,3	8.536,1	5.170,3	6.127,8

Zu 3.:

Integrationshelferinnen und Integrationshelfer leisten Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII. Sie tragen dazu bei, Beeinträchtigungen, die einen Bedarf begründen, im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen, um den behinderten Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen.

Die schulpädagogische und didaktische Vermittlung des Lehrstoffs ist Aufgabe der Lehrkräfte der Förderschule bzw. des Gemeinsamen Unterrichts. Pädagogische Aufgaben gehören damit nicht zu den Aufgaben der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer.

Art und Aufgaben der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer richten sich nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall und sollen die Integration der Schülerin beziehungsweise des Schülers im Klassenverband unterstützen. Zu den Aufgaben der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer können folgende Tätigkeiten<sup>6</sup> gehören:

lebenspraktische Hilfestellungen, zum Beispiel:

- Hilfe beim An- und Auskleiden im schulischen Umfeld
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Ein- und Ausräumen der Schultasche
- Vorbereiten des Platzes in Unterrichtsräumen
- Unterstützung in den Pausen
- Sicherstellen der Körperhygiene

einfache pflegerische Tätigkeiten, zum Beispiel:

- Hilfe beim Toilettengang
- Hilfe bei der Versorgung mit Windeln
- Hilfe bei Umlagerungen
- Transport mit Rollstühlen
- Hilfe bei Spasmen, soweit nicht andere vorrangige Leistungsträger verpflichtet sind (z. B. Krankenkassen)

Hilfen zur Mobilität, zum Beispiel:

- Begleitung beim Schulweg
- Hilfe bei der Fortbewegung und der Orientierung im Schulhaus, auf Unterrichtswegen und bei Schülerfahrten sowie Hilfe beim Wechseln der Unterrichtsräume, besonders beim Treppensteigen

Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülerinnen und Mitschülern, zum Beispiel:

- Hilfestellungen bei der Anwendung von Kommunikationshilfen (wie Bildkarten, Talker)
- Hilfestellung zum Einhalten von Kommunikationsregeln im Klassenverband

Stärkung eines sozial angemessenen Verhaltens, zum Beispiel:

- Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Schülerinnen und Schülern
- Unterstützung bei Motivationsproblemen (Aufmerksamkeit wecken, loben)
- Entgegenwirkung bei Selbst-, Fremd- und Sachaggressionen
- Maßnahmen der Beruhigung, "Auszeiten" aus dem Klassenverband ermöglichen
- gegebenenfalls weitere Aufgaben in Absprache mit dem Sozial- oder Jugendhilfeträger

Zu 4.:

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können einen individuellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII oder SGB XII haben. Statistische Erhebungen zeigen, dass ein Anstieg seit dem Schuljahr 2010/2011 zu verzeichnen ist. So haben sich die Fälle der Bewilligungen bei den Eingliederungshilfen in Form von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern durch Jugend- und Sozialämter um ca. 50 Prozent bzw. 25 Prozent erhöht.

Tabelle 5: Bewilligungen von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern:

Jahr	2011	2012	2013	2014 <sup>7</sup>	2015 <sup>7</sup>
Bewilligungen Jugendhilfe	140	169	212	116	146
Bewilligungen Sozialhilfe	408	502	524	430	463

Zu 5.:

Hierzu liegen keine Angaben aus den Landkreisen und kreisfreien Städten vor. Gesetzliche Grundlagen für eine Erfassung bestehen nicht.

In der Regel erfolgt die Beschäftigung von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern durch einen Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Träger der Jugend-/Sozialhilfe suchen nach Feststellung des individuellen Hilfebedarfs einen Leistungsanbieter, der die notwendigen Dienste bzw. Leistungen in der erforderlichen Qualität erbringen kann. Entsprechend der Erfordernisse hinsichtlich Umfang und Qualität der Leistung werden mit diesem dann eine Leistungsvereinbarung (Umfang und Qualität), eine Vergütungsvereinbarung sowie Regelungen zu den Prüffregularien (Wirtschaftlichkeit und Qualität) abgeschlossen. In der Regel enthalten diese Vereinbarungen auch Regelungen zur Vertretung der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer im Krankheitsfall.

Gemäß der schon oben genannt Arbeitshilfe "Die Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung während des Schulbesuchs" des Freistaats Thüringen werden die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer von dem Jugend- oder Sozialhilfeträger bzw. einem freien Träger (dort im Angestelltenverhältnis) im Benehmen mit den Eltern ausgewählt.

Der Leistungsumfang für den Einsatz der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer ergibt sich aus dem Hilfebedarf des behinderten Kindes und wird im Bescheid beziehungsweise dem Hilfeplan des Jugend- oder Sozialhilfeträgers festgeschrieben.

Voraussetzung für die Auswahl ist, dass die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) verfügen. § 72a SGB VIII ist zu beachten. § 72a SGB VIII gilt auch für den Sozialhilfeträger.

Der Einsatz der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer in der Schule ist mit der Schulleitung einvernehmlich abzustimmen. Die Einweisung in die örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in der Schule, deren Kenntnis für die Arbeit der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer erforderlich ist, erfolgt durch die Schule. Im Hinblick auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes/des Jugendlichen arbeiten die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer eng mit den Eltern zusammen.

Der Jugend- oder Sozialhilfeträger prüft, inwieweit es der Hilfebedarf im Einzelfall zulässt, dass die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer Assistenzleistungen für mehrere Schüler erbringen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Jugend-/Sozialhilfeträger Änderungen in Bezug auf den Einsatz der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer mitzuteilen, insbesondere die Beendigung oder eine Unterbrechung der Tätigkeit der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer.

Zu 6.:

Die Frage nach der Ausbildung der eingesetzten Integrationshelferinnen und Integrationshelfer war Gegenstand einer Umfrage bei den örtlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe 2010.

Nach der Auswertung ergab sich folgende Übersicht:

Kategorie	Qualifikation
Sozialpädagogik/Fachhochschulabschluss	Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin
sonstiger Hochschulabschluss	Lehrer/-in, Erziehungswissenschaftler/-in, Soziologe/Soziologin, Sprachwissenschaftler/-in, Ernährungswissenschaftler/-in Sportwissenschaftler/-in
sozialpädagogische Berufe	Sozialassistent/-in, Sonderpädagoge/Sonderpädagogin, Heilpädagoge/Heilpädagogin, Heilerziehungspfleger/-in, Fachkraft für soziale Arbeit, Erzieher/-in, Erziehungshelfer/-in
Gesundheits(Fach-)berufe	Altenpfleger/-in, Kinderpfleger/-in, Krankenpfleger/-in, medizinisch-technische Assistentin/medizinisch-technischer Assistent, medizinische Fachangestellte/medizinischer Fachangestellter, Verhaltenstherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Masseur bzw. Masseurin, medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister
sonstige	FSJ, Praktikanten, Zivi, Studentinnen/Studenten, Hilfskräfte, artfremde Berufe

Zu 7.:

Angaben zu speziellen Fortbildungsangeboten für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer liegen dem Land nicht vor. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die persönliche Geeignetheit nach Einschätzung aller Beteiligten, insbesondere des zuständigen örtlichen Jugend-/Sozialhilfeträgers und der Eltern sowie die Art der zu erbringenden Leistungen durch die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer maßgebend sind für die Auswahl der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer.

Aufgabenstellung und Einsatzmöglichkeiten hängen jeweils vom Bedarf im Einzelfall ab und lassen sich nicht einer generellen Ausbildung - im Sinne eines eigenen Berufsbildes - zuordnen. Grundsätzlich stehen den Integrationshelferinnen und Integrationshelfern die Fortbildungsangebote aus den Bereichen der freien Wohlfahrtspflege sowie der Jugend- und Sozialämter zur Verfügung.

In Vertretung

Feierabend  
Staatssekretärin

## Endnote

- 1 Für die Jahre 2014 und 2015 liegen nur Rückmeldungen aus 14 Landkreisen und kreisfreien Städten vor - vergleiche Vorbemerkung.
- 2 Für die Jahre 2014 und 2015 liegen nur Rückmeldungen aus 16 Landkreisen und kreisfreien Städten vor - vergleiche Vorbemerkung.
- 3 Bis zum Jahr 2013 wurde der Hort nicht gesondert erfasst, soweit neben dem Hort auch der Einsatz in der Schule erfolgte.
- 4 Für die Jahre 2014 und 2015 liegen nur Rückmeldungen aus 14 Landkreisen und kreisfreien Städten vor - vergleiche Vorbemerkung.
- 5 Für die Jahre 2014 und 2015 liegen nur Rückmeldungen aus 16 Landkreisen und kreisfreien Städten vor - vergleiche Vorbemerkung.
- 6 Quelle: Arbeitshilfe "Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung während des Schulbesuchs" des Freistaats Thüringen.
- 7 Für die Jahre 2014 und 2015 liegen nur Rückmeldungen aus 14 Jugendämtern und 16 Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städten vor.